



Richard Pitterle, MdB

12. Aug. 2016

Dr. Michael Meister
Parlamentarischer Staatssekretär

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Mitglied des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Herrn Richard Pitterle MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-4245
FAX +49 (0) 30 18 682-4404
E-MAIL Michael.Meister@bmf.bund.de
DATUM 11. August 2016

BETREFF **Ihre schriftliche Frage Nr. 20 für den Monat August 2016**

GZ **IV C 1 - S 2252/09/10003 :048**

DOK **2016/0736556**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Kollege,

Meister Kollege Pitterle,

Ihre Frage,

„Mit welcher Begründung hat die Bundesregierung ausweislich ihrer Antwort auf meine schriftliche Frage 17 auf Bundestagsdrucksache 18/8281 Dividendenkompensationsleistungen bereits vor der Einführung des § 20 Absatz 1 Nummer 1 Satz 4 Einkommensteuergesetz als Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 Einkommensteuergesetz eingeordnet, und hatte diese Einordnung eine andere Besteuerung der Dividendenkompensationsleistungen im Verhältnis zu einer Einordnung der Dividendenkompensationsleistung als normale Betriebseinnahme zur Folge (bitte begründen)?“,

beantworte ich wie folgt:

§ 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG hatte in der bis Ende 2008 anzuwendenden Fassung (im Weiteren als „a. F.“ abgekürzt) folgenden Wortlaut „*Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch besondere Entgelte oder Vorteile, die neben den in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Einnahmen oder an deren Stelle gewährt werden.*“ Ab 2009 gilt ein weitgehend gleich lautender § 20 Absatz 3 EStG.

Nach Auffassung der Bundesregierung stellten Dividendenkompensationsleistungen bis zur Einführung des § 20 Absatz 1 Nummer 1 Satz 4 EStG Entgelte oder Vorteile dar, die an Stelle von Einnahmen nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG also an Stelle der Dividende gewährt werden. Die Dividendenkompensationszahlungen waren damit Kapitaleinkünfte i. S. d. § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG a. F.

Nach § 20 Absatz 3 EStG a. F. wurden diese Dividendenkompensationszahlungen, soweit sie durch den Steuerpflichtigen im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit erzielt wurden, als Einkünfte aus Gewerbebetrieb im Sinne des § 15 EStG behandelt. Diese gesetzliche Einordnung gilt auch weiterhin (§ 20 Absatz 8 EStG). Sowohl für Dividendenkompensationsleistungen, die zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehörten, als auch für Dividendenkompensationsleistungen, die im betrieblichen Bereich anfielen, waren die Regelungen des Halbeinkünfteverfahrens zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

